



Marktgemeinde Gunskirchen

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

KUNDMACHUNG

gemäß § 94 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird die Verordnung zur Abwehr des Gemeinschaftslebens ungebührnd störenden Lärmes (Lärmschutzverordnung) der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2023 kundgemacht.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 28.09.2023 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm (Lärmschutzverordnung).
Aufgrund des § 4 des O.Ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979, idgF. wird verordnet:

§1

Zur Abwehr von dem örtlichen Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist der Betrieb oder die Verwendung folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Rundfunkgeräte, Fernseher, Lautsprecher oder sonstige Tonwiedergabegeräte im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen dann, wenn die Verwendung oder der Betrieb solcher Geräte auf Grund ihrer Schallfrequenz oder Lautstärke tatsächlich eine erhebliche bzw. ungebührliche Lärmstörung für die Nachbarschaft erzeugt und als störend empfunden wird. Hiervon ausgenommen sind genehmigte öffentliche Veranstaltungen und die Verwendung von Geräten im Kopfhörerbetrieb.
- b) Rasenmäher mit Verbrennungs- oder Elektromotoren sowie Gartengeräte und sonstige Arbeitsgeräte wie Kreissägen, Hochdruckreiniger, Häcksler, Motorsägen, Motorsensen, etc., sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.

Von diesem Verbot sind akkubetriebene Geräte wie zB Akkuschauber, Rasenkantenscheren etc. ausgenommen, sofern sie keinen störenden Lärm verursachen.

Das Verbot für die § 1 lit b) angeführten Lärmquellen gilt an Sonn- u. Feiertagen zur Gänze, an Samstagen bis 08.00 Uhr und ab 17.00 Uhr, sowie von Montag bis einschließlich Freitag in der Zeit bis 7:00 Uhr und ab 20:00 Uhr.

§2

Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 lit. b) ist die Verwendung von Arbeitsgeräten für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.Ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.



er Bürgermeister

Christian Schöffmann